



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 042/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Neudorf am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Neudorf:

Zur Ortsbeiratswahl waren 545 Personen wahlberechtigt, davon haben 332 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 60,92 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 318 Stimmzettel gültig und 14 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.576 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen-anteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	464	29,44 %	1
Freie Wächter	1.112	70,56 %	4
Wahlgebiet insgesamt	1.576		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Kistner, Thomas	195
2	Oehler-Halliday, Steffen	92
3	Stitz, Marco	63
4	Peetz, Oliver	114

Freie Wächter

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Bienossek, Simone	278
2	Lauster, Sabrina	172
3	Knobloch, Sebastian	313
4	Krauße, Daniela	200
5	Habermann, Laura	149

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Kistner, Thomas	SPD
Knobloch, Sebastian	Freie Wächter
Bienossek, Simone	Freie Wächter
Krauße, Daniela	Freie Wächter
Lauster, Sabrina	Freie Wächter

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)